# BEILAGE NR. 14

zum „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen" Nr. 33/34 vom 5. Oktober 1949

**Inhalts-Übersicht:**

| | Seite |
|---|---|
| Gesetz Nr. 24 Verfügung über Lichtspielvermögen, das dem Reich gehört hat | 79 |
| Gesetz Nr. 25 Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (Übergangsbestimmungen) | 82 |

Nachstehende Gesetze, Verordnungen, Ermächtigungen usw. sind in englischer Sprache erlassen. Der englische Text ist maßgebend. Er befindet sich im Archiv der Hessischen Staatskanzlei.

**MILITÄRREGIERUNG DEUTSCHLAND**
**AMERIKANISCHES KONTROLLGEBIET**

## Gesetz Nr. 24

### Verfügung über Lichtspielvermögen, das dem Reich gehört hat

Es erscheint wünschenswert, die Verfügung über in der amerikanischen Zone befindliches Vermögen, das am 8. Mai 1945 dem Deutschen Reich gehört oder unter seiner Kontrolle gestanden und zur Herstellung, zum Vertrieb oder zur Vorführung von Lichtspielfilmen oder in Verbindung damit Verwendung gefunden hat, gesetzlich zu regeln.

Es erscheint wünschenswert, über dieses Vermögen in einer Weise zu verfügen, die zur Förderung einer gesunden, auf demokratischen Grundsätzen aufgebauten, in Privathänden befindlichen Filmindustrie in Deutschland am besten geeignet ist, wobei diese Industrie so zu organisieren ist, daß übermäßige Konzentrationen von Wirtschaftskraft im Sinne des Gesetztes Nr. 56 der Militärregierung verhindert werden.

Die Militärgouverneure der britischen und amerikanischen Zonen haben sich über die in ihren Zonen zu diesem Zwecke zu ergreifenden Maßnahmen geeinigt.

In Durchführung dieser Vereinbarung wird der britische Militärgouverneur Gesetz Nr. 24 der britischen Militärregierung erlassen.

Es wird daher angeordnet:

Artikel I

**Übertragung von Vermögen auf einen Liquidationsausschuß**

1. Soweit Artikel IV dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt, wird alles in der amerikanischen Zone Deutschlands befindliche Vermögen, das am 8. Mai 1945 dem Deutschen Reich gehört oder unter seiner Kontrolle gestanden und zur Herstellung, zum Vertrieb oder zur Vorführung von Lichtspielfilmen oder in Verbindung damit Verwendung gefunden hat (nachstehend „Lichtspielvermögen" genannt), hiermit auf einen Liquidationsausschuß für Lichtspielvermögen, das dem Reich gehört hat (nachstehend „Liquidationsausschuß" genannt), als Treuhänder übertragen, der hiermit gebildet wird. Dieser Ausschuß setzt sich aus den Verwahrern zusammen, die von den Besatzungsbehörden gemäß Gesetz Nr. 52 der Militärregierung zur Verwaltung der UFA Film G. m. b. H., Cautio Treuhandgesellschaft m. b. H., Universum Film A. G. und Bavaria Filmkunst G. m. b. H. bestellt worden sind, und untersteht den Weisungen der zuständigen Besatzungsbehörden.

2. Der Liquidationsausschuß ist eine juristische Person und seine Mitglieder werden von den Besatzungsbehörden bestellt und abberufen mit der Maßgabe, daß niemand zum Mitglied des Liquidationausschusses bestellt werden darf, der

a. Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats oder Prokurist eines dem Deutschen Reich gehörigen oder von ihm kontrollierten Lichtspielunternehmens zu irgendeiner Zeit während der dem 8. Mai 1945 voraufgehenden zehn Jahre gewesen ist;

b. zu irgendeiner Zeit während des der Bestellung vorausgehenden Jahres mehr als 10 v. H. des Kapitals oder der Gesellschafterstimmrechte besessen oder Kontrollrechte darüber ausgeübt hat oder Geschäftsleitungsbefugnisse über ein Filmstudio, das nicht unter dieses Gesetz fällt; oder

c. in eine der Gruppen (Kategorien) I, II, III oder IV infolge eines Denazifizierungsverfahrens eingereiht worden ist.

Artikel II

**Übertragung von Vermögen durch den Liquidationsausschuß**

1. Der Liquidationsausschuß wird hiermit angewiesen, die Veräußerung von Lichtspielvermögen gemäß den nachstehenden Vorschriften durchzuführen. Diese Veräußerungen sind im Einklang mit den Bestimmungen der Anordnung Nr. 1, erlassen auf Grund des Gesetzes Nr. 56 der amerikanischen Militärregierung, so bald wie möglich, jedenfalls aber innerhalb von achtzehn Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durchzuführen.

2. Solange die Rechte an einem unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallenden Filmstudio dem Liquidationsausschuß zustehen, ist dieses Studio unabhängig von jedem anderen Filmstudio zu betreiben; Ausnahmen von dieser Bestimmung bestehen nur insoweit, als dies notwendig erscheint, um den Vorschriften des Artikels VI, Absatz 8 dieses Gesetzes zu genügen.

3. Ist ein zum Lichtspielvermögen gehöriger Gegenstand nicht innerhalb von 18 Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes übertragen, so werden die zuständigen Besatzungsbehörden, falls ihnen nicht andere Maßnahmen geeigneter erscheinen, diesen Gegenstand gemäß Artikel X beschlagnahmen, um darüber die ihnen sachgemäß erscheinenden Verfügungen zur Sicherung der Durchführung der Zwecke dieses Gesetzes zu treffen.

Artikel III

**Vermögen, das von den Besatzungsbehörden benutzt wird**

Die Benutzung von Lichtspielvermögen durch die Besatzungsbehörden steht einer gemäß diesem Gesetz erfolgenden Veräußerung nicht entgegen; die Benutzung wird jedoch bis zur Freigabe des Vermögens fortgesetzt.

Artikel IV

**Lichtspielvermögen, das der Rückerstattung unterliegt**

Mit Lichtspielvermögen, das gemäß Gesetz Nr. 59 der Militärregierung der Rückerstattung unterliegt, ist nach den Vorschriften des Gesetzes Nr. 59 zu verfahren.

Artikel V

**Devisen; Vermögen abwesender Personen**

Die Vorschriften dieses Gesetzes berühren in keiner Weise die Gültigkeit der in Artikel I des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung und in Artikel II des Gesetzes Nr. 52 der Mili-

tärregierung enthaltenen Verbote, soweit sie Vermögen der in Artikel I Nr. 1 f des Gesetzes Nr. 52 bezeichneten Personen oder Vermögen unter der Kontrolle dieser Personen betreffen.

## Artikel VI

### Verkaufsbedingungen für Lichtspielvermögen

1. Das gesamte Lichtspielvermögen ist im Wege des öffentlichen Verkaufs nach öffentlicher, weiten Kreisen zugänglicher Ankündigung an die Meistbietenden unter den bietberechtigten Personen zu veräußern; bleibt jedoch das Meistgebot eines Bietberechtigten nach Ansicht des Liquidationsausschusses weit hinter dem angemessenen Wert des Vermögensgegenstandes zurück, so darf er den Verkauf nicht vornehmen, sondern muß unverzüglich die zuständigen Besatzungsbehörden unter Angabe aller zur Stützung seiner Ansicht dienlichen Tatsachen und Zahlen in Kenntnis setzen. Die Besatzungsbehörden treffen alsdann auf Grund des Artikels X alle Maßnahmen, die ihnen zur Erreichung der Zwecke dieses Gesetzes notwendig erscheinen.

2. a. Nicht mehr als ein Filmstudio oder drei Lichtspieltheater dürfen unmittelbar oder mittelbar an dieselbe natürliche oder juristische Person verkauft werden.

b. Wenigstens 25 Prozent des Kapitals und der Gesellschafterstimmrechte eines jeden in Bayern gelegenen Filmstudios werden an den meistbietenden Bietberechtigten aus dem Kreise der unabhängigen, nachstehend näher bezeichneten Filmproduzenten verkauft; wenigstens weitere 25 % dieses Aktienkapitals werden an den meistbietenden Bietberechtigten verkauft, der zu dem Kreise von Personen gehört, die niemals in irgendeiner Erzeugungsstufe der einheimischen oder ausländischen Filmindustrie mitgewirkt haben. Wenn nach Ablauf einer gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes angemessenen Frist keine Bietberechtigen als Käufer einer der beiden obengenannten Arten von Vermögensgegenständen aufgetreten sind, hat der Liquidationsausschuß die zuständigen Besatzungsbehörden zu verständigen. Gemäß Artikel X haben sodann die zuständigen Besatzungsbehörden eine solche Art der Verwertung zu bestimmen, die nach ihrer Ansicht am besten geeignet ist, den Zwecken und Bestimmungen dieses Gesetzes Rechnung zu tragen.

3. Eine Person, deren Gebot angenommen worden ist, kann sich während der vier Monate, die unmittelbar auf die Annahme des Gebots bei dem öffentlichen Verkauf folgen, auf zweien der nachstehend aufgezählten Gebiete der Filmindustrie betätigen:

a) Filmherstellung,

b) Filmvertrieb,

c) Filmvorführung,

d) Herstellung, Vertrieb oder Reparatur von Filmgeräten; abweichende Vorschriften der Anordnung Nr. 1, erlassen auf Grund des Gesetzes Nr. 56 der amerikanischen Militärregierung, stehen einer solchen Betätigung nicht entgegen. Nach Ablauf dieser Frist von vier Monaten müssen die Vorschriften der Anordnung Nr. 1 befolgt werden.

4. Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, ist es nicht gestattet, durch eine Übertragung auf Grund oder nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes (unter Einschluß des nachstehenden Absatzes 5 d), mehr als 25 v. H. des Kapitals oder der Gesellschafterstimmrechte eines Filmstudios unmittelbar oder mittelbar zu erwerben, oder unter ihre Kontrolle zu bringen.

5. Die Berechtigung zum Bieten hängt von der Erfüllung folgender Voraussetzungen ab:

a. Staaten oder Gebietskörperschaften, deren Beamte oder Angestellte und politische Parteien sind nicht bietberechtigt, jedoch schließt Mitgliedschaft im Liquidationsausschuß nicht von der Bietberechtigung aus, wenn ein solches Mitglied seine Mitgliedschaft aufgibt, bevor Aufforderungen zum Bieten bezüglich des Vermögensgegenstandes, für den sie mitbietet, ergangen sind.

b. Der Bieter muß schriftlich erklären, daß er für eigene Rechnung und nicht für irgendeine andere Person kaufe.

c. Der Bieter darf nicht infolge eines Denazifizierungsverfahrens in eine der Gruppen (Kategorien) I, II, III oder IV eingereiht worden sein. Diese Vorschrift schließt auch juristische Personen, deren Kapital oder Gesellschafterstimmrechte in Höhe von mehr als 25 v. H. Angehörigen dieser Gruppen (Kategorien) zustehen oder von ihnen kontrolliert werden, vom Bieten aus.

d. Bei Geboten auf ein Filmstudio oder Lichtspieltheater muß der Bieter sich schriftlich verpflichten, hierdurch erworbene Interessen an Lichtspielvermögen während eines Zeitraums von mindestens drei Jahren nach dem Erwerb nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der zuständigen Besatzungsbehörden weiter zu veräußern; wenn es sich um eine juristische Person handelt, so muß sich der Bieter verpflichten, daß das Kapital oder die Gesellschafterstimmrechte, die Angehörigen einer der in c) genannten Gruppen (Kategorien) zustehen oder von ihnen kontrolliert werden, während dieses Zeitabschnitts nicht die Höhe von 25 v. H. überschreiten werden.

e. Bei Geboten auf ein Filmstudio gelten ferner die folgenden Vorschriften:

(i) Der Bieter darf zu keiner Zeit während der dem 8. Mai 1945 vorausgehenden zehn Jahre Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates oder Prokurist eines dem Deutschen Reich gehörigen Lichtspielunternehmens gewesen sein.

(ii) Dem Bieter dürfen zu keiner Zeit während des seinem Gebot vorausgehenden Jahres Rechte oder Kontrollbefugnisse über mehr als 10 v. H. des Kapitals oder der Gesellschafterstimmrechte eines nicht unter dieses Gesetz fallenden Filmstudios oder Geschäftsleitungsbefugnisse über ein solches zugestanden haben.

(iii) Der Name des Bieters muß, nachdem er auf Grund dieses Artikels von dem Liquidationsausschuß als in jeder anderen Hinsicht bietberechtigt befunden worden ist, den zuständigen Besatzungsbehörden mitgeteilt und von ihnen zugelassen werden. Der Liquidationsausschuß hat mit dem Gesuch um Zulassung Abschriften aller erheblichen Urkunden und sämtliche die Bietberechtigung betreffenden von ihm in Erwägung gezogenen Tatsachen mitzuteilen.

Personen, die verwandtschaftliche (bis einschließlich des zweiten Grades) oder geschäftliche Beziehungen zu einer Person haben, der gemäß diesem Gesetz ein Filmstudio, Lichtspieltheater oder Filmgeräte-Unternehmen zugeschlagen worden ist, sind von einem auf Grund dieses Gesetzes erfolgenden Kauf eines Filmstudios, Lichtspieltheaters oder eines Filmgeräte-Unternehmens ausgeschlossen.

Die Berechtigung zum Bieten darf weder unmittelbar noch mittelbar von anderen als den in diesem Gesetz vorgeschriebenen Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

6. Wird einer Person die Berechtigung zum Bieten abgesprochen, so hat der Liquidationsausschuß ihr dies unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

7. In Betrieb befindliche Unternehmen werden, soweit dieser Artikel nichts anderes bestimmt, als Ganzes, unter Einschluß aller Barmittel und anderen flüssigen Mittel verkauft, es sei denn, daß die zuständigen Besatzungsbehörden über die genannten Mittel andere Anordnungen treffen.

8. Dachgesellschaften und andere nicht in Betrieb befindliche Unternehmen werden abgewickelt. Die Abwicklung der Cautio Treuhandgesellschaft m.b.H. und der UFA Film G.m.b.H. ist sofort einzuleiten.

9. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 10 ist jedes Recht an einem Filmmanuskript, zusammen mit der dazugehörigen Negativen und Abzügen einzeln zu verkaufen, nachdem die zuständigen Besatzungsbehörden ihre Zustimmung dazu erteilt haben.

10. Negative und Abzüge, die von den zuständigen Besatzungsbehörden als Mittel nationalsozialistischer oder militaristischer Propaganda bezeichnet worden sind, werden an von diesen Behörden bezeichnete Archive zu Eigentum und zur Verwahrung übertragen. Alle anderen Negative und Abzüge, die sich auf das gleiche Filmmanuskript beziehen, sind, soweit das Recht an diesem Filmmanuskript nicht einem unter dieses Gesetz fallenden Lichtspielunternehmen zusteht, als Einheit zum Verkauf anzubieten.

11. Jedes Unternehmen, das sich hauptsächlich mit der Verwaltung von Rechten an Werken der Tonkunst befaßt, ist als Einheit, zusammen mit allen solchen ihm zustehenden Rechten, zu verkaufen.

12. Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz werden Vorschriften über die Behandlung solcher Patente treffen, die einem Filmunternehmen gehören, das den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen ist.

13. Es ist verboten, die Bezeichnungen „UFI" und „UFA" oder eine täuschend ähnliche Bezeichnung in Verbindung mit einer Tätigkeit in der Filmindustrie geschäftlich zu benutzen.

14. Außerordentliche Steuern und Abgaben werden für die auf Grund des Artikels II dieses Gesetzes vorgenommene Übertragung nicht erhoben. Keine Steuern und Abgaben werden veranlagt oder erhoben für die auf Grund des Artikels I dieses Gesetzes vorgenommenen Übertragungen.

15. Verträge, die in Widerspruch zu Gesetz Nr. 56 der amerikanischen Militärregierung stehen, sind unverzüglich aufzuheben und die Vertragspartner ordnungsgemäß zu verständigen; die Aufhebung ist weiten Kreisen der Öffentlichkeit bekanntzugeben.

16. Ungeachtet aller Änderungen, die das Recht an Lichtspielunternehmen infolge dieses Gesetzes erfährt, behält jedes im amerikanischen Sektor von Berlin gelegene Filmstudio das Urheberrecht an bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ihr gehörender Untermalungsmusik und anderer Musik, nicht jedoch an Liedern, wenn das Recht an dieser Musik früher dem Deutschen Reich gehört hat oder von ihm kontrolliert wurde. Ein solches Studio behält auch Rechte an anderen Liedern als solchen, die früher dem Reich gehört haben und die es bei Inkrafttreten dieses Gesetzes besaß, in dem damaligen Umfang. Es kann auch von Rechten an Liedern, die früher dem Reich gehört haben und die es bei Inkrafttreten dieses Gesetzes besitzt, während dreier Jahre vom Verkauf dieses Studios gemäß diesem Gesetz an gerechnet, weiter Gebrauch machen.

## Artikel VII

### Schulden und Lasten, für die das Vermögen haftet

1. Das auf Grund dieses Gesetzes veräußerte Lichtspielvermögen geht frei von allen dinglichen Belastungen und von jeder Haftung für Verbindlichkeiten auf den Erwerber über, soweit nicht die zuständigen Besatzungsbehörden etwas Abweichendes bestimmen.

2. Die zuständigen Besatzungsbehörden werden Bestimmungen über die Behandlung von dinglichen Belastungen und von Verbindlichkeiten, sowie sonstige Bestimmungen zur Ausführung und Ergänzung der Vorschriften dieses Artikels erlassen.

## Artikel VIII

### Verfügung über den Verkaufserlös

1. Der Reinerlös aus gemäß diesem Gesetz vorgenommenen Verkäufen und Liquidationen, der nach Durchführung der Vorschriften des Artikels VII und der auf Grund dieses Artikels erlassenen Ausführungsbestimmungen verbleibt, ist treuhänderisch für die Bundesrepublik Deutschland zu verwahren.

2. Der Reinerlös der Liquidation der Ufatreu-Gefolgschaftshilfe G.m.b.H. ist von der Bundesrepublik Deutschland für mildtätige Zwecke, unter Einschluß der Unterstützung bedürftiger gegenwärtiger und früherer Angestellter der auf Grund dieses Gesetzes verkauften oder liquidierten Unternehmen zu verwenden.

## Artikel IX

### Berichte und Statistiken

1. Vor öffentlicher Ankündigung eines nach diesem Gesetze vorzunehmenden Verkaufs hat der Liquidationsausschuß den zuständigen Besatzungsbehörden Abschriften der Aufforderungen zum Bieten vorzulegen.

2. Innerhalb von dreißig Tagen nach dem Verkauf eines Unternehmens, eines Grundstücks oder eines Rechts an einem Filmmanuskript und innerhalb von dreißig Tagen nach der Beendigung eines Liquidationsverfahrens hat der Liquidationsausschuß den zuständigen Besatzungsbehörden einen eingehenden Bericht vorzulegen. Dieser Bericht muß die folgenden Einzelheiten enthalten: Namen und Anschriften aller Bieter und die Höhe ihrer Gebote; die Maßnahmen zur öffentlichen Verbreitung von Aufforderungen zum Bieten; den Zeitraum, der zwischen diesen Aufforderungen und dem Endtermin für die Abgabe von Geboten lag; die Höhe einer etwa geforderten Draufgabe und die Höhe aller Liquidationserlöse.

3. Nach Ablauf von sieben und zwölf Monaten vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes ab hat der Liquidationsausschuß ferner den zuständigen Besatzungsbehörden je einen eingehenden Bericht über den Stand seiner Arbeiten zu erstatten. Dieser Bericht hat ein Verzeichnis sämtlicher noch unverkaufter Filmunternehmen, Grundstücke und Rechte an Filmmanuskripten, nebst Angabe der Gründe für den noch nicht erfolgten Verkauf und des Zeitpunktes, in dem er voraussichtlich erfolgen wird, zu enthalten.

4. Nach Ablauf von zwanzig Monaten vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes ab hat der Liqidationsausschuß den zuständigen Besatzungsbehörden einen eingehenden Gesamtbericht zu erstatten, in dem genau darzulegen ist, in welcher Weise die Vorschriften dieses Gesetzes ausgeführt worden sind. Der Gesamtbericht gilt als genehmigt im Sinne des Artikels X, sofern nicht binnen drei Monaten

nach dem Empfang dieses Berichts eine gegenteilige Mitteilung der zuständigen Besatzungsbehörden erfolgt ist.

5. Die zuständigen Besatzungsbehörden können auch andere Berichte und Angaben verlangen, die ihnen notwendig erscheinen, um die Durchführung der Zwecke und Vorschriften dieses Gesetzes zu sichern; der Liquidationsausschuß hat diesem Verlangen unverzüglich zu entsprechen.

6. Der Liquidationsausschuß hat die Urkunden und Statistiken, auf die ein auf Grund dieses Artikels erstatteter Bericht gestützt ist, während eines Zeitraums von zwei Jahren nach der Vorlage des Berichts aufzubewahren und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Artikel X

**Vorbehalte der Besatzungsbehörden**

Die Besatzungsbehörden behalten sich für einen Zeitraum von einem Jahr nach der Genehmigung des in Artikel IX genannten Gesamtberichtes (spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 1952) das Recht zur Einsichtnahme und Untersuchung und zur Ergreifung sonstiger Maßnahmen vor, die ihnen notwendig erscheinen, um die Durchführung der Zwecke und Vorschriften dieses Gesetzes zu sichern; hierunter fällt auch die Außerkraftsetzung von Rechtsgeschäften, die nach ihrer Ansicht betrügerisch sind oder sonst einen Verstoß gegen die Zwecke dieses Gesetzes darstellen.

Artikel XI

**Beschwerde bei den Besatzungsbehörden**

Wer sich durch eine Maßnahme benachteiligt fühlt, die bei Durchführung dieses Gesetzes gegen ihn ergriffen worden ist oder der Ansicht ist, daß gegen Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen worden ist, kann sich schriftlich bei den Besatzungsbehörden beschweren, soweit sie kein anderes Verfahren für diesen Zweck vorgeschrieben haben.

Artikel XII

**Strafen**

Wer gegen eine Vorschrift dieses Gesetzes verstößt, sich des Versuches eines solchen Verstoßes schuldig macht, dazu anstiftet oder eine solche Anstiftung versucht, macht sich strafbar und wird, wenn schuldig befunden, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 400 000 DM oder mit beiden Strafen bestraft.

Artikel XIII

**Durchführungsbestimmungen**

Die zuständigen Besatzungsbehörden erlassen die ihnen notwendig erscheinenden Bestimmungen zur Durchführung dieses Gesetzes.

Artikel XIV

**Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieses Gesetzes gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

a. Der Ausdruck „Vermögen" umfaßt Vermögenswerte jeder Art;

b. „Personen" bedeutet jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts unter Einschluß von Personenvereinigungen, Körperschaften, Gesellschaften und Regierungsstellen.

c. Der Begriff „Person, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt" umfaßt juristische Personen, deren Rechtsfähigkeit zwar auf deutschem Recht beruht, deren Kapital oder Gesellschafterstimmrechte aber in Höhe von mehr als 25 v. H. Personen zustehen oder von Personen kontrolliert werden, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

d. Für den Begriff „Unternehmen" ist die Begriffsbestimmung in Artikel V, Ziffer 9 des Gesetzes Nr. 56 der amerikanischen Militärregierung maßgebend.

e. „Filmstudio" bedeutet jeder Raum, der zur Herstellung und Synchronisierung von Filmen bestimmt ist oder hauptsächlich dazu oder in Verbindung damit verwendet wird, unter Einschluß dazugehöriger Laboratorien, Bibliotheken, Archiven, Kopieranstalten und sonstiger Anlagen.

f. „Lichtspieltheater" bedeutet jeder Raum, der zur Vorführung von Filmen bestimmt ist oder hauptsächlich dazu oder in Verbindung damit verwendet wird, unter Einschluß dazugehöriger Einlagen und Geräte.

g. Der Begriff „Filmgeräte" umfaßt jedes Gerät, das für die Filmindustrie bestimmt ist unter Einschluß von Rohfilmen.

h. „Rohfilm" bedeutet jede Art von unbelichtetem, ganz oder zum Teil verwendungsfähigem Filmmaterial, das geeignet ist, bei der Herstellung und Vorführung von Filmen Verwendung zu finden.

i. Die Ausdrücke „Eigentum", „Vermögen", „Zustehen" oder „Gehören" bezeichnen unmittelbares und mittelbares Eigentum, Vermögen, Zustehen oder Gehören.

j. Der Ausdruck „unabhängige Filmproduzenten" bedeutet ein Unternehmen, welches eine Genehmigung der Militärregierung zur Herstellung von Filmen besitzt oder besaß, die nicht widerrufen wurde und unter deren Eigentümern und Geschäftsleitern sich keine Person befindet, der zurzeit ein Filmstudio gehört oder zu irgendeiner Zeit während des am 1. Juli 1949 endenden Jahres ein Filmstudio gehörte.

Artikel XV

**Anwendungsgebiet und Inkrafttreten**

Dieses Gesetz findet in den Ländern Bayern, Hessen, Württemberg-Baden und Bremen Anwendung. Es tritt am 7. September 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

---

**MILITÄRREGIERUNG DEUTSCHLAND**
**AMERIKANISCHES KONTROLLGEBIET**

# Gesetz Nr. 25

**Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes**
(Übergangsbestimmungen)

Die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes besteht seit der Umbildung durch Proklamation Nr. 7 der Militärregierung aus dem Wirtschaftsrat, dem Länderrat, dem Verwaltungsrat und einigen weiteren Verwaltungsstellen; ihre Befugnisse und Aufgaben sind in der Proklamation im einzelnen näher bestimmt.

Die britische Militärregierung hat die Verordnung Nr. 126 mit einem der Proklamation Nr. 7 entsprechenden Wortlaut verkündet.

In Anbetracht der Übergangs- und Schlußbestimmungen des nach Genehmigung durch die Militärgouverneure der drei westlichen Besatzungszonen Deutschlands am 23. Mai 1949 verkündeten und in Kraft getretenen Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (im folgenden Grundgesetz genannt), insbesondere der Bestimmungen der Artikel 122, 129, 130 und 133, ist es zweckmäßig, die Gesetzgebung der Militärregierung den Bestimmungen des Grundgesetzes anzupassen.

Die britische Militärregierung wird für die britische Zone die diesem Gesetz inhaltlich entsprechende Verordnung Nr. 201 erlassen.

Es wird daher verordnet:

Artikel I

**Wirtschaftsrat und Länderrat**

1. In Übereinstimmung mit der Bestimmung des Artikels 122 des Grundgesetzes, nach welcher vom Zusammentritt des Bundestages an (im folgenden „Tag Nr. 1" genannt) die Gesetze ausschließlich von den im Grundgesetz anerkannten gesetzgebenden Gewalten beschlossen werden, verlieren der Wirtschaftsrat und der Länderrat mit dem Tag Nr. 1 das Recht zur Ausübung der ihnen durch die Gesetzgebung der Militärregierung übertragenen Befugnisse und sind aufgelöst.

Artikel II

**Andere Organe des Vereinigten Wirtschaftsgebietes**

2. Mit Inkrafttreten des Besatzungsstatutes (im folgenden „Tag Nr. 2" genannt) gilt folgendes:

a) Der Verwaltungsrat ist aufgelöst, und die Tätigkeit der Direktoren der Verwaltungen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes als solche endet.

b) Die Bestimmungen der Artikel 129 und 130 des Grundgesetzes finden auf die durch die Gesetzgebung der Militärregierung oder in Verfolg derselben und in der Gesetzgebung des Wirtschaftsrats vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrats, der Direktoren der Verwaltungen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes und der weiteren Verwaltungsstellen Anwendung.

3. Ungeachtet der Auflösung des Wirtschaftsrates gemäß Artikel I können sowohl der Präsident wie auch der Vizepräsident des Wirtschaftsrates, die sich am Tag Nr. 1 im Amt befinden, in der Zeit zwischen den Tagen Nr. 1 und Nr. 2 die vor dem Tage Nr. 1 erlassenen Gesetze der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ausfertigen und verkünden; diese Ausfertigung und Verkündung ist ausreichend und wirksam im Sinne des Artikels XI der Proklamation Nr. 7.

Artikel III

**Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes**

4. Mit dem Tag Nr. 2 verliert die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes die Rechtsfähigkeit.

5. Bezugnahmen auf die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes in der Gesetzgebung der Militärregierung (mit Ausnahme der Proklamation Nr. 7 und 8) gelten nach dem Tag Nr. 2 als Bezugnahmen auf die Bundesrepublik Deutschland.

Artikel IV

**Proklamation Nr. 7 der Militärregierung**

6. Mit dem Tag Nr. 2 treten die Proklamation Nr. 7 der Militärregierung und die auf Grund derselben erlassenen Anordnungen außer Kraft.

Artikel V

**Inkrafttreten**

7. Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. September 1949 in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 31
Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21